

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

1241K – OPTISCHE SCHÄDEN – INHALT

Folgende Deckungserweiterung ist mitversichert, und zwar mit der in der Polize dokumentierten Versicherungssumme auf „Erstes Risiko“:

In Erweiterung von Art. 1, Pkt. 1.2 AStB werden die nachweislich durch die direkte Einwirkung von Eiskörnern an versicherten Gebäudebestandteilen (ausgenommen Dachrinnen und Fallrohren aller Art) und versicherten Sachen im Freien (Außenanlagen) entstandenen optischen Schäden ersetzt, sofern eine Wiederherstellung erfolgt.

Diese Erweiterung gilt nur, soweit nicht aus einer anderen Versicherung (insbesondere Gebäudeversicherung) eine Entschädigung verlangt werden kann.